

---

Folgeindizierung  
Entscheidung Nr. 8603 (V) vom 11.3.2009  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 49 vom 31.3.2009

Antragsteller:  
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat  
von Amts wegen am 11.3.2009  
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden  
und andere Religionsgemeinschaften:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm  
„Nightmare“  
Solar Video B.V.,  
Anschrift unbekannt

wird folgeindiziert und  
in Teil B der Liste der jugendge-  
fährdenden Medien eingetragen.

## Sachverhalt

Durch Indizierungsentscheidung Nr. VA 1/84 vom 13.3.1984, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 71 vom 10.4.1984, bestätigt durch Entscheidung des 12er-Gremiums Nr. 3341 vom 10.5.1984, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 103 vom 2.6.1984 wurde der Videofilm „Nightmare“ in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Der Videofilm ist eine Produktion aus den USA aus dem Jahre 1981 mit dem Originaltitel „Nightmare“. Regisseur des Films ist Romano Scavolini.

Der Videofilm wurde mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 15.8.1995 (Az.: 351 Gs 3788/95) bundesweit beschlagnahmt. Das Gericht hat dazu ausgeführt:

Die im Film „Nightmare“ detailliert gezeigten Tötungsszenen, die durchweg brutalen Charakter ausweisen, erscheinen in hohem Maße geeignet, auf einen unkritischen Zuschauer eine abstumpfende Wirkung zu zeitigen mit der Folge, dass besonders brutale und unmenschliche Gewaltanwendungen wie hier letztlich als ein mehr oder minder selbstverständliches oder zumindest hinnehmbares Mittel menschlicher Konfliktlösung empfunden wird (§ 131 StGB).

Das am 01.04.2003 in Kraft getretene Jugendschutzgesetz (JuSchG) enthält in § 18 Abs. 7 die Regelung, dass nach Ablauf von 25 Jahren die Aufnahme eines Mediums in die Liste ihre Wirkung verliert. Die Indizierung des verfahrensgegenständlichen Videofilms verliert somit im April 2009 ihre Wirkung.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird vorliegend auf Veranlassung der Vorsitzenden tätig, weil ihres Erachtens der verfahrensgegenständliche Film auch nach den heutigen Maßstäben jugendgefährdende Inhalte aufweist.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über die Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da trotz umfangreicher Recherchen eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## Gründe

Der Videofilm „Nightmare“ hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben, wird folgeindiziert und in Listenteil **B** eingetragen.

Sein Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken und zu Gewalttätigkeit oder Verbrechen anreizen.

Der Inhalt des Videofilms wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. (Nikles/Roll/Spürck/Umbach, Jugendschutzrecht, § 18 Rn. 5).

Zur Begründung hat das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle einmal auf den Beschlagnahmebeschluss verwiesen und zum anderen auch auf die oben benannte Indizierungsentscheidung, in der im Hinblick auf die verrohende Wirkung folgendes ausgeführt ist:

„Der Film beginnt mit dem Blick auf Georges Bett, das blutüberströmt ist. Auf diesem befindet sich der Körper einer Frau, der der Kopf abgetrennt wurde. George schreit fürchterlich und wird wach. Nun wird offenbar, dass es sich bei dieser Szene um einen Alptraum bzw. eine Wahnvorstellung von George handelt. Dieses Traumbild war ein Erinnerungsfetzen an die Tat, die George als kleiner Junge begangen hat. Dies stellt sich jedoch erst im Laufe des Films heraus, wenn weitere Ausschnitte dieser Tat zu sehen sind, bis schließlich am Ende des Films die gesamte Tat in aller Ausführlichkeit dargeboten wird. Zu Beginn des Films wird ein Frauenkopf abgeschlagen und fällt wirbelnd mit fliegenden Haaren zu Boden. Aus dem Rumpf sprudeln mehrere verschieden starke Blutfontänen.

Die gesamte Szene wird durch eine sphärenartige, metallische Geräuschkulisse untermalt, wodurch die Wirkung noch verstärkt wird.

In der nächsten Einblendung erfährt der Zuschauer zum ersten Mal, dass George als Kind die grausame Tat vollzogen hat. Einzelheiten dieser Tat werden gezeigt, untermalt mit Geräuschen. Wiederum verharret die Kamera auf dem Halsstumpf. Erst als George schreit, endet diese Szene.

In der Folge wird die New Yorker Anstalt gezeigt, in der George behandelt wird. Das Krankheitsbild Georges wird nur ganz kurz angerissen, so dass eigentlich kein Zusammenhang zu den Gewalttaten hergestellt werden kann.

George wird als geheilt entlassen. Kurze Zeit später folgt die nächste Gewaltszene, nämlich als George nachts durch New York irrt und in einer Peep-Show landet. Beim Anblick der Frau, die ähnlich gekleidet ist, wie die Freundin seines Vaters, vermischt sich für George die Realität mit Erinnerungsfetzen an seine Kindheitstat. Der Zuschauer sieht abwechselnd die Frau aus der Peep-Show, dann wiederum die Freundin des Vaters, bis erneut der Rumpf der getöteten Frau zu sehen ist. George bricht zusammen.

Am folgenden Tag tötet George eine junge Frau in deren Wohnung, indem er ihr von hinten die Kehle mit einem Messer durchschneidet, präsentiert werden sowohl der Schnitt als auch die klaffende Wunde und das fließende Blut. Die Frau schreit zunächst noch, dann ist sie still. Die sterbende Frau fasst sich an den Hals, die Augen sind schreckgeweitet. George sticht noch mehrfach mit dem Messer in den Leib der Frau. Anschließend leckt George sich langsam die blutigen Finger ab. Wiederum wird gezeigt, wie die sterbende Frau die Augen aufschlägt, die Kamera verharret auf diesen Augen. Auch in dieser Mordszene werden Rückblenden auf die Tötung von Georges Vater und dessen Freundin gezeigt.

Die nächste Gewaltszene, die fast unmittelbar darauf folgt, besteht aus Visionen an das Geschehen bei der Tötung von Georges Vater und dessen Freundin. Es ist erkennbar, dass George als Kind mit dem Beil zuschlägt und das Blut spritzt.

Die nächste Szene findet in Florida am Wohnsitz von Susan statt. Opfer ist eine Freundin von C.J. Aus welchen Gründen George dieses Mädchen tötet, bleibt völlig unklar. Dieses Mal hört man die furchtbaren Angst- und Todesschreie des Mädchens, die Tat selbst sieht man nicht. Die Leiche des Mädchens sitzt anschließend auf einem Stuhl festgebunden, sie ist völlig über-sät und entstellt von Kratz- und sonstigen Verletzungsspuren. Ratten nagen an der Leiche. Kurz darauf tötet George auch einen Freund von C.J., der die tote Freundin gefunden hat. Anschließend tötet George in Susans Haus den Freund des Kindermädchens. Er erdrosselt ihn und zieht ihn eine Treppe hoch. Sodann tötet er auch das Kindermädchen. Er durchschlägt ihr mit einer Spitzhacke den Unterarm, so dass das Blut spritzt. Das Mädchen versucht zu fliehen, schreit in fürchterlicher Panik, aber sie kann nicht entkommen. In Detailaufnahme wird ausführlich gezeigt, wie George mit der Hacke immer und immer wieder in ihren Rücken schlägt und das Blut spritzt.

Nunmehr kommt die letzte und längste Gewaltszene des Films, mit der dieser dann schließlich endet.

C.J. Susans Sohn schießt mit einer Pistole, die er in seinem Bett versteckt hatte, mehrfach gezielt auf George, der auch C.J. und dessen Geschwister mit der Spitzhacke angreifen will. Obwohl alle Schüsse George in den Leib treffen und dieser immer wieder zusammenzuckt und auch zusammensinkt, bricht er nicht zusammen. Immer wieder richtet George sich auf und schlägt auf die Tür ein, hinter der sich C.J. verbarrikadiert hat. Die Tür ist bereits stark zerborsten, so dass C.J. George genau sehen und gezielt schießen kann. Nachdem George fünf Mal getroffen wurde, er bereits blutüberströmt ist, fällt er endlich zu Boden. C.J. glaubt George getötet zu haben und verlässt das Zimmer. George bewegt sich jedoch wieder und versucht erneut C.J. anzugreifen. Er ruft C.J., dieser schießt nun erneut gezielt auf George.

C.J. läuft weg, holt ein Gewehr, geht die Treppe hoch (wie damals George als Kind) und schießt mehrmals hintereinander auf George, der fortwährend „C.J.“ ruft.

George fällt sterbend die Treppe hinunter. Im Stürzen sieht man nun die Kindheitstat von George im Gesamtzusammenhang, in allen Einzelheiten und teilweise in Großaufnahme. George beobachtet zunächst, wie die Freundin seines Vaters diesen an das Bett fesselt und schlägt. Seine Nase blutet. Der Vater fordert die Frau auf, ihn weiter zu schlagen. George holt die Axt aus dem Schuppen und schlägt der Frau den Kopf ab. Der Kopf fliegt durch die Luft, und trudelt zu Boden, auf den er mit einem dumpfen Aufprall hinschlägt. Wiederholt wird der Rumpf gezeigt und das heraussprudelnde Blut. George schlägt mit der Axt immer wieder auf den Körper des Mädchens ein. Ausführlich wird das Eindringen der Axt in den Körper dargeboten. Der Vater schreit vor Angst und Entsetzen, er kann jedoch nicht fliehen, da er gefesselt ist. Er ist bereits völlig blutbespritzt, wie auch das gesamte Zimmer. Auch George selbst ist blutüberströmt. George hebt jetzt jedoch erneut die Axt und schlägt diese in den Kopf des Vaters. In Großaufnahme sieht der Zuschauer, wie die Axt im Kopf des Vaters stecken bleibt. Die Kamera verharrt ausnehmend lange auf dieser Szene. Blutige Masse quillt aus dem Kopf. Man hört zusätzlich ein plätscherndes Geräusch. Zum Schluss sitzt George auf einem Stuhl im Schlafzimmer und blickt sich die grausige Szenerie an. Er sieht sich seine Hände an und leckt sich die Finger ab.“

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GJS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar ge-

geben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die bundesweit beschlagnahmt sind oder waren, stets als jugendgefährdend indiziert hat bzw. indizieren muss.

Auch die nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG grundsätzlich gewährte Kunstfreiheit steht der Folgeindizierung nicht entgegen. Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hat übereinstimmend mit der Strafverfolgungsbehörde festgestellt, dass in dem Videofilm besonders grausame Taten dargestellt werden, die dazu geführt haben, diesen Videofilm einem absoluten Verbreitungsverbot zu unterwerfen.

Daher war in jedem Fall dem Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz einzuräumen.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad des Videofilms lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Seit April 2003 sind Trägermedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben, gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Der Videofilm ist daher gemäß § 18 Abs. 2, Nr. 2 JuSchG i.V.m. § 131 StGB in Teil B der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,

2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.